

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Weitere Corona-Maßnahmen

Die Ministerpräsidentin
Chef der Staatskanzlei

Schwerin, den 10. März 2022

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Schloss
19053 Schwerin

Betr.: Unterrichtung durch die Landesregierung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der Anlage übersende ich Ihnen in Umsetzung des Beschlusses des Landtages vom 27. November 2020 auf Drucksache 7/5615 mit der Bitte um Kenntnisnahme und zu Ihrer weiteren Veranlassung nachfolgendes Dokument:

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 9. März 2022

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Dahlemann

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen
zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2
(Fünfte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung –
5. Corona-KiföVO M-V ÄndVO)***

Vom 9. März 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 7 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. März 2022 (GVOBl. M-V S. 146) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Artikel 1

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 25. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1718), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Februar 2022 (GVOBl. M-V S. 82, ber. S. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „3. Schul-Corona-Verordnung“ durch die Wörter „4. Schul-Corona-Verordnung“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „10. Februar 2022“ durch die Angabe „2. März 2022“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei leichten Erkältungssymptomen (Kratzen im Hals, Halsschmerzen, leichte Abgeschlagenheit, leichte Kopf- und Gliederschmerzen, verstopfte und oder laufende Na-

se, Niesen, leichter Husten, kein Fieber, keine Atemnot, kein Geruchs- oder Geschmacksverlust) soll bei Kindern in der Häuslichkeit zweimalig in den ersten fünf Tagen ab Symptombeginn – nach Möglichkeit am Tag des Symptombeginns und am dritten Tag nach Symptombeginn – eine Testung mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt werden.“

3. In § 9 Absatz 9 Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „Schwerpunktfeuerwehren“ durch die Wörter „Feuerwehren mit besonderen Aufgaben“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „11. März 2022“ durch die Angabe „19. März 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 9. März 2022

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

* Ändert VO vom 25. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 59